



Beschlussvorlage Nr. 2018/212

15.08.2018

Federführend: Geschäftsstelle Gemeinderat
Marina Teichert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Ausscheiden von Frau Lena Dittrich aus dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar; Nachrücken von Frau Dr. Christiane Bundschuh-Schramm

Beratungsfolge:

Gemeinderat	25.09.2018	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Lena Dittrich ein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 a) GemO vorliegt.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass bei Herrn Daniel Schloz gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung ein wichtiger Grund zur Ablehnung des Mandats vorliegt.
3. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Dr. Christiane Bundschuh-Schramm kein Hinderungsgrund für ihren Eintritt in den Gemeinderat gemäß § 29 GemO vorliegt.
4. Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Besetzung der Ausschüsse wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen.

Anlage:

Begründung von Herrn Daniel Schloz zur Ablehnung des Mandats (nichtöffentlich)

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Birgit Reinke
Amtsleiterin

gez. Marina Teichert
Geschäftsstelle Gemeinderat

Begründung:

I. Allgemeines

Frau Lena Dittrich (geb. Mager) wurde am 25. Mai 2014 auf dem Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit 4.399 Stimmen in den Gemeinderat gewählt.

II. Konkreter Sachverhalt

1. Ausscheiden von Frau Lena Dittrich

Frau Lena Dittrich wurde zum 01.09.2018 als pädagogische Mitarbeiterin bei der Stadt Rottenburg am Neckar eingestellt.

Nach § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) liegt ein Hinderungsgrund vor, da Gemeinderäte nicht Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde sein dürfen.

Der Gemeinderat muss feststellen, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist (§ 29 Abs. 5 GemO).

2. Nachrückverfahren

2.1 Scheidet ein/e Gewählte/Gewählter im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzmann/frau festgestellte Bewerber/in nach.

2.2 Erster Nachrücker wäre Herr Daniel Schloz, Hechinger Straße 106, 72108 Rottenburg am Neckar mit 3.808 Stimmen. Herr Schloz hat mit beiliegender Erklärung (nichtöffentlich) die Übernahme des Mandats gemäß § 16 Abs. 1 GemO abgelehnt.

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 16 Abs. 2 GemO, ob ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 GemO zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

§ 16 Abs. 1 GemO lautet:

§ 16

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) *Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger*
- 1. ein geistliches Amt verwaltet,*
 - 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
 - 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
 - 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
 - 5. anhaltend krank ist,*

6. mehr als 62 Jahre alt ist oder

7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

2.3 Sofern der Gemeinderat beschließt, dass bei Herrn Schloz ein wichtiger Grund zur Ablehnung des Mandats vorliegt, würde Frau Marisa Raiser mit 3.699 Stimmen als die als nächste Ersatzfrau festgestellte Bewerberin nachrücken. Frau Raiser ist im Jahr 2014 nach Freiburg verzogen und hat somit gemäß § 28 Abs. 1 GemO ihre Wählbarkeit verloren.

2.4 Mit 2.736 Stimmen ist Frau Dr. Christiane Bundschuh-Schramm, Leipziger Str. 8/1, Rottenburg am Neckar die als nächste Ersatzfrau festgestellt Bewerberin, die in das Gremium nachrückt. Frau Dr. Bundschuh-Schramm hat erklärt, ihrerseits keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen und das Mandat anzunehmen.

Der Gemeinderat muss gem. § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einem/einer Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 GemO lautet:

§ 29

Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) *Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.

2. *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(weggefallen)*

(3) *(weggefallen)*

(4) (weggefallen)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 Abs. 1 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

3. Nachbesetzung der Ausschüsse

Frau Dittrich war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Sozialausschuss
- gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft
- Behindertenbeirat

Frau Dittrich war stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Verwaltungsausschuss
- Betriebsausschuss Wohnbau Rottenburg a. N.
- Hospitallausschuss

Frau Dr. Bundschuh-Schramm wird die Mitgliedschaften von Frau Dittrich übernehmen

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse. Sollte keine Einigung über die Neubesetzung zustande kommen, müsste gemäß § 40 Abs. 2 GemO gewählt werden.